

**AGB für Kontaktanfragen für Einzeltherapie bei Heilpraktikerin für Psychotherapie Alisa Ufer
Roßbacher Str. 15 67752 Wolfstein**

Zwischen

Heilpraktikerin für Psychotherapie Alisa Ufer

Roßbacher Str. 15

67752 Wolfstein

Nachfolgend „Behandler“ genannt

und

dem Klient, der die Kontaktanfrage stellt.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB die männliche Form „Klient“ verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Der Klient nimmt bei dem Behandler eine heilkundliche/psychotherapeutische Behandlung in Anspruch einschließlich der dazu notwendigen Diagnose- und Testverfahren. Dabei können außer den wissenschaftlich anerkannten auch solche Verfahren Anwendung finden, denen eine schulmedizinische Anerkennung fehlt und die den Regeln der Alternativmedizin folgen. Die Behandlung kann in Form einer persönlichen Begegnung in der Praxis, bei einem Hausbesuch oder auch in Form einer Videosprechstunde erfolgen.

Gegenstand dieses Vertrages sind Behandlungen, die auf Wunsch und auf eigenes Risiko des Klienten erbracht werden.

Gegenstand ist die Erbringung der Leistung. Ein Behandlungserfolg kann nicht garantiert werden.

§ 2 Vergütung

Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung in Höhe von 60 Euro/Sitzung (i.d.R. 60 Minuten). Bei längeren Sitzungen werden angebrochene Stunden anteilig berechnet. Das Honorar für ein Erstgespräch beträgt 50 EUR in bar (i.d.R. 60 Minuten).

Das Honorar ist unmittelbar am Ende der Sitzung bar zur Zahlung fällig.

Das Honorar bei Videosprechstunden ist im Voraus an den Behandler zu zahlen per Überweisung oder Zahlungslink. Das Honorar muss bis zum Vortag des Termins beim Behandler eingegangen sein, ansonsten behält der Behandler sich vor, den Termin abzusagen.

§ 3 Ausfallhonorar

Die Praxis arbeitet nach einem Bestellsystem. Das bedeutet, dass für jeden Termin speziell für einen Klienten ein Zeitfenster reserviert wird. Das vermeidet Wartezeiten, setzt aber voraus, dass Klienten auch pünktlich erscheinen und Verhinderungen so rechtzeitig mitteilen, dass ein anderer Klient nachrücken kann. Versäumt der Klient einen fest vereinbarten Behandlungstermin, schuldet er ein Ausfallhonorar in Höhe von 60 Euro. Im Falle eines versäumten Erstgesprächs schuldet der Klient ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 Euro. Dies gilt nicht, wenn der Klient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert war. Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt, ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Behandler.

§ 4 Videosprechstunde

- (1) In geeigneten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen kann die Behandlung im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgen. Zur Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen wird eine Behandlung mit Hilfe der Videosprechstunde über einen sicheren Videodienstanbieter erbracht. Durch diesen Anbieter wird gewährleistet, dass die Videosprechstunde während der gesamten Übertragung Ende-zu-Ende verschlüsselt ist und die Behandlung nicht aufgezeichnet werden kann.
- (2) Bei Fernsitzungen bedarf es für Aufzeichnungen im Rahmen der Sitzung in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung beider Seiten. Gleiches gilt dann auch für die spätere Verwendung der Aufzeichnung. Sollte es keine vorherige Vereinbarung geben, sind Aufzeichnungen für beide Seiten nicht erlaubt.

§ 5 Schweigepflicht

Der Behandler verpflichtet sich über die ihm während der Behandlung bekannt gewordenen Inhalte Stillschweigen zu bewahren. Im Falle eines Auskunftersuchens z.B. durch Kostenträger, Bezugspersonen oder einen Arzt muss der Behandler schriftlich durch den Klienten von der Schweigepflicht entbunden werden.

§ 6 Mitteilungspflicht des Klienten

- (1) Der Klient hat den Behandler über weitere im Zusammenhang stehende Behandlungen durch Dritte aufzuklären.
- (2) Der Klient hat den Behandler über seine Medikation zu unterrichten.
- (3) Der Klient hat den Behandler über alle weiteren relevanten Umstände aufzuklären.

- (4) Änderungen in seinem Gesundheitszustand hat der Klient unaufgefordert mitzuteilen.

§ 7 Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten sollten gütlich beigelegt werden. Beschwerden, Gegenvorstellungen oder abweichende Meinungen sollten immer schriftlich der anderen Partei vorgelegt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag, die trotz beiderseitigen Bemühungen nicht gütlich beigelegt werden, ist der Gerichtsstand die Praxisanschrift.

§ 8 Aufklärung / Hinweise

- (1) Die Behandlung ersetzt keine ärztliche Diagnose und Therapie vollständig. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, sei es aufgrund der Art der Erkrankung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wird sofort eine Weiterbehandlung durch einen Arzt veranlasst.
- (2) Ein Heilpraktiker für Psychotherapie darf weder verschreibungspflichtige Medikamente verordnen noch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen.
- (3) Die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) übernehmen keine Behandlungskosten von Heilpraktikern für Psychotherapie.
- (4) Versicherte bei privaten Krankenkassen mit Voll- oder Zusatzversicherung können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung haben. Der Erstattungsanspruch gegenüber einem Kostenträger ist vor Beginn der Therapie **von dem Klienten eigenverantwortlich** zu klären und durchzuführen. Hierzu erforderliche Unterlagen (u.a. Rechnungen) händigt der Behandler dem Klienten (bei beihilfeberechtigten Personen in doppelter Ausfertigung) aus.
- (5) Die Erstattungen der PKV oder ggf. der staatlichen Beihilfe sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker für Psychotherapie beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen den Beträgen aus dem Gebührenverzeichnis und dem vertraglich vereinbarten Honorar sind vom Klienten zu tragen. Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Honorar. Der Honoraranspruch des Behandlers ist von dem Klienten unabhängig von jeglicher Versicherungsleistung und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

- (6) Länge und Häufigkeit der Sitzungen werden gemeinsam besprochen, aber von dem Klienten selbst bestimmt. Die Unterbrechung oder der Abbruch der psychotherapeutischen Sitzungen ist möglich. Der Behandler ist vom Klienten darüber zu informieren.
- (7) Der Klient ist darüber aufgeklärt, dass in dieser Selbstzahler-Praxis auf Basis der anerkannten Kognitiven Verhaltenstherapie gearbeitet wird. Über Zweck, Indikation, Erfolgswahrscheinlichkeit, Dauer, Dokumentation, Einsichtsrecht, Selbstbestimmung, Datenschutz wird im Rahmen der persönlichen Gespräche, ggf. schrittweise, klar informiert.
- (8) In **Notfällen** (z.B. bei drängenden Suizidgedanken) wendet sich der Klient an die dafür vorgesehenen Stellen (z.B. Telefonseelsorge, Notfallambulanz der Psychiatrie).
- (9) Der Klient **verpflichtet** sich während des Therapieprozesses zur **aktiven Mitarbeit**. Die vereinbarten Übungen und Aktionsschritte zwischen den Sitzungen sind vom Klienten eigenständig, regelmäßig und gewissenhaft durchzuführen und sind Teil dieser Psychotherapie.

§ 9 Vergütung, Fälligkeit und Zahlungsverzug

- (1) Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Honorarvereinbarung zwischen der Praxis und dem Klienten.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Sitzungen bar zu zahlen. Nach individueller Absprache können Rechnungen akzeptiert werden, die sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig sind.
- (2) Kommt der Klient seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug.

Die Praxis ist berechtigt, ab Eintritt des Verzugs Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie weitere durch den Verzug verursachte Schäden geltend zu machen.
- (3) Vor der Einleitung weiterer Maßnahmen kann die Praxis Zahlungserinnerungen oder Mahnungen versenden. Hierdurch entstehende Kosten können im gesetzlich zulässigen Umfang geltend gemacht werden.
- (4) Bleibt eine Forderung trotz Fälligkeit und Eintritt des Verzugs ganz oder teilweise unbeglichen, ist die Praxis berechtigt, zur Durchsetzung ihrer berechtigten Zahlungsansprüche ein zugelassenes Inkassounternehmen oder eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen.

Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Klienten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Verzugsschaden in Rechnung gestellt, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- (5) Zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung ist die Praxis berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten an das beauftragte Inkassounternehmen, eine Rechtsanwaltskanzlei oder sonstige mit dem Forderungseinzug beauftragte Dienstleister zu übermitteln, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

Die Übermittlung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, der zur Durchführung des Forderungseinzugs erforderlich ist.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO, insbesondere Gesundheitsdaten, werden hierbei grundsätzlich nicht übermittelt, soweit dies für die Durchsetzung der Forderung nicht zwingend erforderlich ist.

- (6) Zurückbehaltungsrecht der Praxis: Die Praxis behält sich vor, bei erheblichen Zahlungsrückständen weitere Termine oder Leistungen bis zum Ausgleich der offenen Forderungen abzulehnen oder auszusetzen, soweit dem keine gesetzlichen oder berufsrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

§ 9 Haftung

Die Praxis haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Praxis ist nicht verantwortlich für den Verlust oder die Zerstörung von persönlichen Gegenständen des Klienten, die mit in die Praxis gebracht wurden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Behandlung bzw. Videosprechstunde enthebt den Klienten nicht davon, die volle Verantwortung für seine Handlungen selbst zu übernehmen. Um bei möglichen Störungen gemeinsam nach Abhilfe zu suchen, verpflichtet sich der Klient, sich zeitnah zu melden.
- (2) Für diesen Behandlungsvertrag, bzw. dessen Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Abweichende Vereinbarungen zu diesem Behandlungsvertrag sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar sein oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die

Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

- (4) Der Klient bestätigt mit seiner Unterschrift, mündlich über den Behandlungsverlauf, mögliche Risiken und Komplikationen unterrichtet worden zu sein. Sämtliche Fragen sind ausreichend beantwortet worden, weitere nicht mehr offen.

Der Klient erklärt, die Aufklärungen und Vereinbarungen zu verstehen und zu akzeptieren und die Behandlung in Kenntnis der Risiken zu wünschen.